

# Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 18

Ausgabe: Kiel, den 28. September

1949

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen. —

## II. Bekanntmachungen.

Landeskirchliche Umlage und Pfarrbesoldungspflichtbeiträge (S. 85). — Kollekten (S. 85). — Soforthilfeabgabe (S. 86). — Rentenbankgrundschulden (S. 86). — Vertretung in Gottesdiensten am Sonntag (S. 87). — Kollekte anlässlich der Gebetswoche für Gefangene (S. 87). — Neuordnung der Friedhofsgebühren (S. 87). — Tag der Heimat 1949 (S. 87). — Umsatzsteuer bei Friedhofsleistungen (S. 87). — Umsatzsteuerpflicht der Rindergärten (S. 88). — Paramentenbeschaffung (S. 88). — Gebührenfreiheit (S. 88). — Ökumenische Arbeitstagung (S. 88). — Tagungen im Rahmen der Evangelischen Akademie (S. 89). — Ausschreibung einer Pfarrstelle (S. 89). — Ausschreibung einer Kirchenmuffelstelle (S. 89). — Empfehlenswerte Schrift (S. 89). — Warnung vor einem Schwindler (S. 89).

## III. Personalien (S. 89).

### BEKANNTMACHUNGEN

#### Landeskirchliche Umlage und Pfarrbesoldungspflichtbeiträge.

Kiel, den 19. September 1949.

In Verfolg unseres an die Synodalausschüsse gerichteten Rundschreibens vom heutigen Tage weisen wir die Gemeinden eindringlich darauf hin, daß die Landeskirchenkasse schon in der allernächsten Zeit ihren Verpflichtungen, insbesondere auch gegenüber den Ruhestandsgeistlichen usw., nicht mehr wird nachkommen können, wenn die Beiträge zur landeskirchlichen Umlage und die Pfarrbesoldungspflichtbeiträge nicht pünktlich entrichtet und die erheblichen Rückstände nicht nachgezahlt werden. Der von der Landeskirche im Anfang des Rechnungsjahres aufgenommene Kredit muß jetzt vereinbarungsgemäß zurückerstattet werden. Wir können die Zahlungen nicht leisten, weil wider Erwarten bisher nur geringe Bruchteile auf die fälligen Leistungen von Propsteien und Gemeinden entrichtet worden sind. Es ist uns schon jetzt gesagt worden, daß wir auf weiteren Kredit nicht rechnen können, wenn wir nicht fristgemäß den übernommenen Verpflichtungen nachkommen. In dieser Lage bedenken wir wohl, wie groß die finanzielle Not auch in dem größten Teil unserer Gemeinden ist, und danken allen denen, die bestrebt gewesen sind, trotz dieser Not ihren Verpflichtungen gegenüber der Landeskirche zu entsprechen. Wir müssen aber aus Vergleichszahlen entnehmen, daß nicht alle Gemeinden und Propsteien dieser Frage die ihr zukommende Bedeutung beigemessen haben, und stehen damit jetzt vor der Frage, die auch die kommende Landessynode beschäftigen wird, wie wir den gesamtkirchlichen Aufgaben und den sonstigen Verpflichtungen genügen können und welche besonderen Maßnahmen hierfür zu treffen sind, wenn nicht die Propsteien und Kirchengemeinden in weit größerem Maße als es bisher geschehen ist, ihre Zahlungsverpflichtungen erfüllen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

B ü r g e.

3.-Nr. 12951 (Des. I)

#### Kollekten.

Kiel, den 17. September 1949.

Wir haben Veranlassung, auf die Bestimmungen der Verwaltungsordnung (§ 40) über die Einsammlung der Kollekten hinzuweisen, weil der starke Rückgang der Kollektenerträge wohl nicht allein auf eine geringere Opferbereitschaft zurückzuführen ist, sondern vermutet werden muß, daß auch die Ordnung für die Einsammlung der Kollekten nicht mehr überall genügend bekannt ist. Wir bringen deshalb folgende Bestimmungen in Erinnerung:

Die durch den Kollektenplan des Kalenderjahres ausgeschriebenen Kollekten gehen etwaigen örtlichen Kollekten vor. Wenn eine Kollekte aus begründetem Anlaß nicht an dem für die Kollekte bestimmten Sonntag abgehalten werden konnte, ist sie am nächsten kollektenfreien Sonn- oder Feiertag nachzuholen. Der Grund für die Verschiebung der Kollekteneinsammlung von dem angeordneten Tage auf einen anderen Tag ist dem Propst umgehend anzuzeigen.

Die Abhaltung der als allgemein verbindlich ausgeschriebenen Kollekten gehört zu den Amtspflichten des Pastors. Er hat der Gemeinde die Kollekte vor der Einsammlung zu empfehlen; Hinweise hierfür werden in den monatlichen Zusammenstellungen über die Kollekten des nächsten Monats gegeben.

Der Klingbeutel darf zur Einsammlung der Kollekten nicht benutzt werden. Ebenso wenig ist es statthaf, bei Gottesdiensten mit einer landeskirchlich vorgeschriebenen Kollekte Becken für andere kirchliche Sammlungszwecke aufzustellen.

Die Treue gegenüber der opfernden Gemeinde erfordert, daß die Kollekten für den abgekündigten Zweck in der vollen Höhe ihres Ertrags abgeführt werden und nicht etwa Teile des Ertrags für andere, vielleicht auch dringliche Zwecke Verwendung finden.

Die Kollektenerträge sind sogleich nach dem Gottesdienst durch den Pastor oder einen vom Kirchenvorstand Beauftragten zu zählen. Die Ausführung der Kollektenerträge darf nicht verzögert werden, damit sie möglichst bald ihrer Zweckbestimmung zugeführt werden können.

#### Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

B ü h r k e

J.-Nr. 12 977 (Dez. I)

#### Soforthilfeabgabe.

R i e l, den 24. September 1949.

Die Kirchenvorstände sind in letzter Zeit von den Finanzämtern unter Überfendung entsprechender Formulare zur Vermögensanzeige und Selbstberechnung der Soforthilfeabgabe aufgefordert worden.

Im Einvernehmen mit dem Oberfinanzpräsidium Kiel, das die Finanzämter entsprechend benachrichtigt, brauchen die Kirchenvorstände die Formulare zunächst nur bezüglich der Vermögensanzeige auszufüllen und können von einer Selbstberechnung der Soforthilfeabgabe absehen. Die Berechnung der Soforthilfeabgabe soll solange zurückgestellt werden, bis über einen Antrag des Landeskirchenamts, den gesamten Grundbesitz der Landeskirche und ihrer Kirchengemeinden, soweit er nicht schon nach § 5 Ziff. 2, 8, 14 des Soforthilfegesetzes befreit ist, nach § 5 Ziff. 8 des Soforthilfegesetzes in Verbindung mit §§ 14, 15 der Durchführungsverordnung zum SHG zu befreien, entschieden ist.

Auf Grund der bisherigen Verhandlungen mit dem Oberfinanzpräsidium werden die Kirchenvorstände ersucht:

- 1.) Vermögensanzeige bei dem zuständigen Finanzamt zu erstatten. Hierbei sind die übersandten Formulare zu verwenden und, soweit sie nicht ausreichen, durch Beifügung einer Anlage zu ergänzen. Die Vermögensanzeige soll zunächst nur Angaben über die Grundstücke der Kirchengemeinden enthalten, für die Grundsteuer entrichtet wird oder für die ein Einheitswertbescheid vorliegt. Als solche werden in wesentlichen die land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke sowie die Wohngrundstücke in Frage kommen.

In das Verzeichnis nicht aufzunehmen sind

- a) Grundstücke, die der religiösen Unterweisung dienen (z. B. der Erteilung des Religions- bzw. Konfirmandenunterrichts oder der Abhaltung von Bibelstunden);
- b) Grundstücke, die Verwaltungszwecken dienen (z. B. Sitzungszimmer, Geschäftszimmer in denen kirchliche Verwaltungsarbeiten erledigt werden);
- c) Grundstücke, die dem Gottesdienst gewidmet sind;
- d) Grundstücke, die bisher steuerbefreit waren, weil sie für kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke unmittelbar benutzt werden;
- e) Friedhöfe.

- 2.) Von der Selbstberechnung der Soforthilfeabgabe absehen, d. h. die übersandten Formulare insoweit nicht auszufüllen;

- 3.) bei Rücksendung der Formulare an das Finanzamt diesem mitzuteilen, daß die Selbstberechnung der Soforthilfeabgabe auf Grund eines zwischen dem Oberfinanzpräsidium Kiel und dem Landeskirchenamt nach Maßgabe der Ziff. 47 des Ausführungserlasses zum SHG vom 6. September 1949 erfolgten Übereinkommens unterlassen ist und daß das Landeskirchenamt bei dem Oberfinanzpräsidium Antrag auf generelle Befreiung des kirchlichen Grundbesitzes gemäß § 15 Abs. 1 der Durchführungsverordnung gestellt hat;

- 4.) Dem Landeskirchenamt die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, um den Antrag auf Befreiung der kirchlichen Grundstücke zu begründen. Hierüber ergeht noch besondere Anweisung.

Für die Kirchengemeinden der Landeskirche, die zum Bezirk des Oberfinanzpräsidiums Hamburg gehören, ist noch keine entsprechende Vereinbarung getroffen. Eine solche ist aber in Aussicht genommen. Die betreffenden Kirchenvorstände werden ersucht, bis zu einer weiteren Verfügung des Landeskirchenamts nichts zu veranlassen.

#### Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. E p h a.

J.-Nr. 13 171 (Dez. III)

#### Rentenbankgrundschulden.

R i e l, den 24. September 1949.

Die Kirchengemeinden haben in diesen Tagen vielfach von den Finanzämtern Rentenbankgrundschuldbescheide erhalten, nach denen der dauernd landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Zwecken dienende Grundbesitz, soweit er nicht in Eigenbewirtschaftung der Kirchengemeinde steht, zur Zahlung von Rentenbankgrundschuldzinsen herangezogen wird. Das Landeskirchenamt steht auf dem Standpunkt, daß der kirchliche Grundbesitz von der Zahlung befreit ist, weil § 2 des Gesetzes über die Rentenbankgrundschuld vom 11. Mai 1949 ausdrücklich auf den früheren Rechtszustand verweist und die Kirchengemeinden hiernach mit ihrem damaligen Grundbesitz generell befreit waren (vgl. Verwaltungsordnung § 50 Abs. 3; Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1924, S. 246). Zur Klärung der Rechtslage sind Verhandlungen mit dem Oberfinanzpräsidium in Kiel eingeleitet.

Wir ersuchen die Kirchenvorstände, soweit ihnen Rentenbankgrundschuldbescheide zugegangen sind, gegen die Festsetzung der Rentenbankgrundschuldzinsen binnen einer Frist von 1 Monat bei dem Finanzamt vorforglich Einspruch einzulegen. Dabei ist darauf hinzuweisen, daß eine grundsätzliche Entscheidung des Oberfinanzpräsidiums demnächst zu erwarten ist.

Von der Einlegung eines Rechtsmittels ist abzusehen, wenn Grundstücke herangezogen sind, die nach dem 18. Oktober 1923 von der Kirchengemeinde erworben sind (vgl. Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1924, S. 246).

#### Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

B ü h r k e.

J.-Nr. 13 220 (Dez. III)

## Vertretung in Gottesdiensten am Sonntag.

Riel, den 7. September 1949.

Es besteht Veranlassung, daran zu erinnern, daß Pastoren bei Abwesenheit am Sonntag aus ihrer Gemeinde, auch wenn die Vertretung geregelt ist, eines Urlaubs bedürfen, der von dem zuständigen Propst zu erbitten ist. Die Unterrichtung des Propstes ist auch dann erforderlich, wenn der betreffende Ortspastor einen Dienst außerhalb seiner Gemeinde übernommen hat.

Ueberläßt der Ortspastor seinen Gottesdienst und auch nur die Predigt in ihm einem Gastprediger, ohne daß er selbst seinen Amtsitz am Sonntag verläßt, ist eine Beurlaubung oder Benachrichtigung des Propstes nicht notwendig. Diese sollte aber immer erfolgen, wenn es sich bei dem betreffenden Gottesdienst um eine außerordentliche Veranstaltung der Gemeinde handelt. Gedacht ist dabei an Gottesdienste am Sonntagvormittag, die nach Form und Inhalt sich von dem gewöhnlichen Sonntagsgottesdienst unterscheiden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

B ü h r k e

J.-Nr. 10691 (Dez. II/IV).

## Kollekte anlässlich der Gebetswoche für Gefangene.

Riel, den 19. September 1949.

Wie durch die Bekanntmachung vom 19. August 1949 (Kirchliches Ges.- und Verordnungsblatt Seite 77) angekündigt wurde, soll auch in diesem Jahr in unserer Landeskirche eine Gebetswoche für die kriegsgefangenen, verschleppten und vermissten Schwestern und Brüder in den Lagern und Gefängnissen gehalten werden. Die bei den Veranstaltungen der Gebetswoche einzusammelnde Kollekte ist wie im vorigen Jahr für die Betreuung und Unterstützung der Kriegsgefangenen und Internierten, insbesondere für ihre Weihnachtsbetreuung, und für die kirchliche Arbeit an den Heimkehrern bestimmt. Die Kollektenträge sind dem Landeskirchenamt in der gewohnten Weise unter Beifügung einer besonderen Mitteilung zu überweisen.

Das Evangelische Hilfswerk für Internierte und Kriegsgefangene in Erlangen, Universitätsstraße 26, bittet, alle Anschriften der noch in Kriegsgefangenschaft befindlichen Gemeindeglieder ihm für ihre Betreuung mitzuteilen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

B ü h r k e

J.-Nr. 12644 (Dez. I)

## Neuordnung der Friedhofsgebühren.

Riel, den 28. September 1949.

Seit der Währungsreform ist die Frage der Neuordnung der Friedhofsgebühren in einem großen Teil der Kirchengemeinden immer dringlicher geworden. Die damit verbundenen Schwierigkeiten sind wenigstens zum Teil dadurch bedingt, daß jede Veränderung der Gebühren weiterhin der Genehmigung der Preisbildungsstelle der Landesregierung bedarf. Es sind daher im einzelnen Richtlinien darüber aufgestellt worden, in welcher Weise künftig bei einer etwa notwendig werden Neuordnung zu verfahren ist. Diese werden den Kirchengemeinden in den nächsten Tagen im Wege einer Rundverfügung zugehen, auf deren Bedeutung und Beachtung besonders hingewiesen wird.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

B ü h r k e

J.-Nr. 13522 (Dez. VII)

## Tag der Heimat 1949.

Riel, den 24. September 1949.

Die Zusammenschlüsse der Heimatvertriebenen haben in Fühlung mit kirchlichen Stellen für den 9. Oktober 1949 zu einem Tag der Heimat die ihnen angeschlossenen Kreise aufgerufen. Gedacht ist an Nachmittagsveranstaltungen. Vormittags sollen Gottesdienste gehalten und besucht werden.

Wir bitten die Kirchenvorstände, Wünsche hinsichtlich des Gottesdienstbesuchs und der Gottesdienstgestaltung zu erfüllen und, wo es geboten erscheint, die besonderen Anliegen dieses Tages zu berücksichtigen.

Unsere Ausführungen im Kirchl. Ges.- u. W.-Bl. 1949, Stück 4, Seite 19 ff. können hierfür Handreichung bieten.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

B r u m m a d.

J.-Nr. 13465 (Dez. IV)

## Umsatzsteuer bei Friedhofsleistungen.

Riel, den 13. September 1949.

Nach dem Umsatzsteuervereinfachungsgesetz der Landesregierung Schleswig-Holstein vom 7. September 1948 (Steuer- und Zollblatt S. 202) ist im wesentlichen der Zustand wieder hergestellt, der vor dem Erlaß unserer Rundverfügung vom 14. Oktober 1939 — J.-Nr. C 5910 IX — bestanden hat. Dabei ist ausdrücklich betont, daß bei Prüfung der Frage, welche Leistungen und Lieferungen einer Friedhofsverwaltung zur Herstellung und Erhaltung der Gräber umsatzsteuerfrei sind, nicht kleinlich zu verfahren ist.

Nach Fühlungnahme mit dem Oberfinanzpräsidenten Schleswig-Holstein sind vorerst wieder folgende Gebühren oder Entgelte als umsatzsteuerfrei anzusehen:

- a) bei Taufen: Gebühren für die Taufhandlung (Stolgebühren),
  - b) bei Trauungen: Gebühren für die Einsegnung der Ehe (Stolgebühren),
  - c) bei Beerdigungen: Stolgebühren, Grabstellengebühren, Auslöschungsgebühren, Einkaufsgebühren, Gebühren für das Reservieren von Grabstätten, Bezeichnen der Gräber mit Grabpfehlern, Ausfertigung von Grabbriefen, Umschreibung, Erneuerung verfallener Gräber, Beisetzung, Herstellung der Gruft, Benützung von Kirchen, Friedhofskapellen und Leichenhallen, für Glockenläuten, Kapellenheizung, Randalaber-Brennen, für Leichenträger und Leichenwagen, Reinigung der Leichenhalle und Kapelle, für die Genehmigung zur Aufstellung von Denkmälern, für Umbettungen sowie für die erstmalige Herrichtung der Grabhügel.
- Umsatzsteuerpflichtig sind dagegen weiterhin:

- a) bei Taufen, Trauungen und Beerdigungen: Ausschmückung der Kirchen und Kapellen, Orgel- und Harmoniumspiel sowie alle zusätzlichen musikalischen Darbietungen (Gesang, Streichmusik usw.),
- b) ferner folgende Friedhofsleistungen: Grab- und Sargschmuck, Belegung eines Grabhügels mit Rasen oder Epheu, die Reinhaltung und Pflege der Gräber, Gießpflege, Herrichtung von Denkmalsfundamenten, Ueberwintern von Pflanzen, Sträuchern und Bäumen, Aufhängeln alter Gräber, Verkauf von Blumen, Kränzen und Gebinden, von Sträuchern und Bäumen, Leichen von Pflanzen und Ausschmückung von Gräbern mit Blumen, für Grabstättenbepflanzung aller Art, Aufstellung von Grabbänken usw.

Sofern mit dieser Aufstellung noch nicht alle Gebührenarten erfasst sein sollten, geben wir anheim, uns im Zweifelsfall zu berichten. Erforderlichenfalls ist eine gerichtliche Entscheidung im ordentlichen Rechtsmittelverfahren herbeizuführen.

**Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt**

**B ü r k e**

J.-Nr. 12620 (Dez. VII).

**Umsatzsteuerpflicht der Kindergärten.**

Riel, den 16. September 1949.

Wie die Landesregierung — Ministerium für Finanzen — mitteilt, ist in der umsatzsteuerlichen Behandlung der Kindergärten anerkannter Wohlfahrtsorganisationen für Schleswig-Holstein eine entsprechende Regelung wie für Nordrhein-Westfalen getroffen worden. Danach wird bis zu einer Änderung des Umsatzsteuergesetzes die Umsatzsteuer aus Billigkeitsgründen gemäß § 131 Reichsabgabenordnung erlassen, wenn es sich um Kindergärten handelt, die von den Kirchen oder von den anerkannten Wohlfahrtsorganisationen (Innere Mission usw.) unterhalten werden und laufende Zuschüsse erfordern. Ob diese Voraussetzungen gegeben sind, wird in jedem Einzelfall geprüft werden. Die Finanzämter sind mit entsprechenden Weisungen versehen.

Da es kaum einen Kindergarten oder Kinderhort geben wird, der nicht laufende Zuschüsse erfordert, werden die meisten Kindergärten auf Grund dieser Regelung von der Zahlung der Umsatzsteuer befreit werden können. Den zuständigen Finanzämtern sind daher entsprechende Anträge vorzulegen. Hierbei ist der kirchliche Träger des Kindergartens besonders kenntlich zu machen und die Zuschussbedürftigkeit nachzuweisen.

**Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt**

Im Auftrage:

**Dr. Freitag**

J.-Nr. 12667 (Dez. VII)

**Paramentenbeschaffung.**

Riel, den 10. September 1949.

Die ersatzweise oder neue Anschaffung von Altar- und Kanzelbekleidungen erfordert eine sachgemäße Beratung und Herstellung. Wir erinnern daran, daß nur die liturgischen Farben und anerkannte Symbole verwandt werden dürfen. Auch der freie Spenderwille ist rechtzeitig zu beraten und zu lenken. Behelfskirchen und -räume dürfen nicht ohne kirchliche und künstlerische Verantwortung hergerichtet werden. Schon das Material muß in seiner Güte dem hohen Zweck entsprechen.

Für die Herstellung weisen wir auf die Paramentenverkstatt im Flensburger Diaconissenhause (Schw. Luitgard von Senden) hin. Rat wird über uns durch die Liturgische Kammer der Landeskirche erteilt.

**Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt**

Im Auftrage:

**Brummad**

J.-Nr. 12587 (Dez. IV).

**Gebührenfreiheit.**

Riel, den 17. September 1949.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 8. Februar 1949 — Kirchl. Ges.- u. B.-Blatt 1949 Seite 21 — wird darauf hingewiesen, daß auch für Gebühren, die von den Mietpreisbehörden für Mietsfestsetzungen auf Grund des Preussischen Gesetzes über die staatlichen Verwaltungsgebühren vom 29. September 1923 in Verbindung mit § 3 der Verwaltungs-

gebührenordnung vom 19. Mai 1934 (G.S. Seite 261) erhoben werden, ein Kostenfreiheitsattest beantragt werden kann.

**Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.**

Im Auftrage:

**Dr. Freitag**

J.-Nr. 12952 (Dez. VII)

**Ökumenische Arbeitstagung.**

Riel, den 17. September 1949.

Wir sind gebeten worden, folgenden Tagungsentwurf zur Kenntnis zu geben:

**Evangelische Akademie  
in Schleswig-Holstein**

Meldorf, den 12. 9. 1949

Abt.: Ökum. Arbeit

**Vorläufiges Programm**

zur Ökumenischen Arbeitstagung vom 10.—14. November 1949  
im Martinshaus in Rendsburg.

**Gesamtthema: Der dritte Weg.**

**Donnerstag, den 10. November:**

**Theologische Grundlegung:**

10.00 Uhr: Der Begriff der Ekklesia und sein ökum. Gehalt. Propst Dr. Mohr, Meldorf.

15.00 Uhr: Die ökum. Elemente in der Kirchauffassung A. F. C. Vilmar's. Pastor Lic. Hübner, Wyk/Föhr.

20.00 Uhr: Ökumene und die letzten Dinge.

Präf. D. D. Ahnussen.

**Freitag, den 11. November:**

**Die junge Kirche:**

9.00 Uhr: Die junge Kirche auf dem Missionsfeld. Vortragender noch unbestimmt.

15.00 Uhr: Die junge Kirche in Amerika. Prof. Bachmann und Rev. Litell, USA.

20.00 Uhr: Russische Heiligen-Leben. Pastor Lic. Heyer, Schleswig.

**Sonnabend, den 12. November:**

**Die Ökumene und die Gegenwart:**

9.00 Uhr: Die Ökumene und die politische Lage. Pastor Lic. Menn, Frankfurt/M.

15.00 Uhr: Die Ökumene und die soziale Frage. Vortragender noch unbestimmt.

20.00 Uhr: Wochenschlußfeier mit Gelegenheit zur Beichte.

**Sonntag, den 13. November 1949:**

8.00 Uhr: Feier des Sakramentes in der Martinikapelle.

10.00 Uhr: Gottesdienst in St. Marien. Bischof D. Halffmann, Riel.

16.00 Uhr: Musikalische Feierstunde.

20.00 Uhr: Ausklang. Prof. D. Herzberg, Riel.

**Montag, den 14. November:**

Organisatorische Fragen und Abreise.

**Bemerkungen:**

Kosten der Tagung etwa 15,— DM. Anmeldung bis 1. November 1949 an das Sekretariat der evang. Akademie.

Prof. D. Herzberg

Propst D. Mohr

Die vorstehende Zusammenstellung ist eine vorläufige. Änderungen und Ergänzungen sind vorbehalten. Wir haben aber schon jetzt auch die Einzelheiten veröffentlicht, um über den Inhalt ausreichend zu unterrichten und Gelegenheit zu geben, die empfehlenswerte Teilnahme rechtzeitig vorzubereiten.

**Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt**

Im Auftrage:

**Brummad**

J.-Nr. 12850 (Dez. IV)

## Tagungen im Rahmen der Evangelischen Akademie.

Kiel, den 17. September 1949.

Es sind geplant:

1. Lehrertagung vom 3.—7. Oktober im Wolfgang-Miether-Haus am Langsee.
2. 2. Oktoberhälfte Arbeitslosentagung ebendort.
3. zwischen dem 23. und 29. November Tagung der GED-Gruppen im Martinshaus Rendsburg.
4. 28.—30. Dezember Akademikertagung, im Martinshaus.

Über die dokumentische Tagung im November ergeht in diesem Blatt eine besondere Bekanntgabe.

Einzelheiten über die oben aufgezählten Veranstaltungen sind im Sekretariat der Evangelischen Akademie (Stud.Rat Werner, Rendsburg, Kanalufer 48) zu erhalten.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Brummad

J.-Nr. 12 831 (Dez. IV)

## Ausschreibung einer Pfarrstelle.

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Risum, Propstei Südtondern, wird erneut zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Besetzung erfolgt durch Wahl der Gemeinde nach Präsentation des Kirchenvorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Synodalausschuß in Leck einzusenden. Über die Wohnraumverhältnisse haben sich die Bewerber beim Kirchenvorstand zu erkundigen.

Ablauf der Bewerbungsfrist 4 Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Befeh- und Verordnungsblattes.

J.-Nr. 13 231 (Dez. II)

## Ausschreibung einer Kirchenmusikerstelle.

Die hauptberufliche Kirchenmusikerstelle in der Kirchengemeinde Plön wird zur sofortigen Wiederbesetzung ausgeschrieben. Bevorzugt werden Kirchenmusiker, die befähigt und bereit sind, in der Jugendarbeit und im sonstigen Dienst an der Gemeinde mitzuwirken. Die Vergütung soll nach Vergütungsgruppe VII E. A erfolgen.

Bewerber, welche die Voraussetzungen für die Bescheinigung A oder B über ihre Anstellungsfähigkeit erfüllen, wollen

ihr Gesuch unter Darlegung der Vorbildung und unter Beifügung ihres Lebenslaufes, von Zeugnissen und sonstigen Unterlagen binnen einer Frist von 4 Wochen nach dem Erscheinen dieses Blattes einreichen

an den Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Plön,

z. Hd. Pastor Thomsen, Plön, Markt 24.

J.-Nr. 12 961 (Dez. III)

## Empfehlenswerte Schrift.

Bibellese für Kirchenvorsteher und Männerkreise.

Die Männerarbeit unserer Landeskirche versendet eine sehr preiswerte (64 Seiten, fest broschiert) Handreichung zur täglichen Bibellese auf Bestellung zum Preise von 25 Pfennigen. Wir können nur darum bitten, daß die Kirchenvorstände und Männerkreise von diesem Angebot Gebrauch machen. Es hängt viel davon ab, daß unsere Kirchenältesten und kirchlich tätigen Männer im Worte Gottes leben und täglich sich aus ihm Kraft und Weisung geben lassen. Die Kurzauslegungen dieser Bibellese sind nüchtern und klar. Sie sind aber nicht auf den lesenden Mann beschränkt, sondern auch für andere Gemeindeglieder brauchbar. Die Bestellungen sind unmittelbar in Hamburg-Altona, Gr. Elbstr. 132 einzusenden.

J.-Nr. 12 987 (Dez. IV)

## Warnung vor einem Schwindler.

Hans Trmschler, geboren am 30. Januar 1922 in Stiegnitz (Sa.) vom Januar bis Juni 1949 im Stephansstift Hannover beschäftigt, ist von einer Reise in die Ostzone nicht zurückgekehrt, da er einige Personen und Dienststellen um verschiedene Beträge geprellt hat. Er ist im Besitz einer vom Stephansstift ausgefertigten Anmeldung für das Arbeitsamt Hannover, die er als Beweisstück für seine Erzählungen vorzulegen pflegt. Wir warnen alle Pfarrämter und Dienststellen der Inneren Mission und des Evangelischen Hilfswerks vor diesem Schwindler und bitten, ihn beim Erscheinen der Polizei zu übergeben.

J.-Nr. 12 761 (Dez. I)

## PERSONALIEN

## Ernannt:

Am 14. September 1949 der Pastor Heinz Starke, z. 3. in Pinneberg, zum Pastor der Kirchengemeinde Pinneberg (4. Pfarrstelle), Propstei Pinneberg;

am 22. September 1949 der Pastor Paul-Friedrich Klingenberg, zur Zeit in Meldorf, zum Pastor der Kirchengemeinde Meldorf (2. Pfarrstelle), Propstei Süderdithmarschen;

am 22. September 1949 der Pastor Lic. Walter Ragerah, zur Zeit in Hademarschen, zum Pastor der Kirchengemeinde Hademarschen (2. Pfarrstelle), Propstei Rendsburg.

## Bestätigt:

Am 6. September 1949 die Wahl des Pastors Johannes Lehdon, zur Zeit in Steinberg, zum Pastor der Kirchengemeinde Garstedt (1. Pfarrstelle), Propstei Pinneberg.

## Eingeführt:

Am 4. September 1949 der Pastor Hans-Martin Volstedt als Pastor in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Steinberg, Propstei Nordangeln;

am 4. September 1949 der Pastor Otto Pustowka als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Heide, Propstei Norderdithmarschen;

am 11. September 1949 der Pastor Detlef Paul als Pastor in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Lindholm, Propstei Südtondern.

## In den Ruhestand versetzt:

Zum 1. Dezember 1949 auf seinen Antrag Pastor Hugo Kalhoff in Blekendorf.

## Gestorben:

Am 24. Juni 1949 Pastor Karl Diestel in Mendorf a/St.; am 17. August 1949 Pastor Heinrich Fölster in Pinneberg I.